

RS Vwgh 1993/4/22 92/09/0351

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1993

Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §126 Abs2;

BDG 1979 §48 Abs1;

BDG 1979 §91;

StGdBG OÖ 1956 §21 Abs2;

StGdBG OÖ 1956 §66 Abs1;

StGdBG OÖ 1956 §67;

StGdBG OÖ 1956 §69 Abs1;

StGdBG OÖ 1956 §92 Abs4;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Im Disziplinarverfahren muß der Täter durch eine ausreichende Umschreibung der Tat in einem verurteilenden Erkenntnis davor geschützt sein, allenfalls wegen derselben Tathandlung ein weiters Mal verfolgt und schuldig gesprochen werden zu können. Auch wenn § 92 Abs 4 OÖ StdGBG nicht wie § 44a Z 1 VStG ausdrücklich fordert, das Disziplinarerkenntnis habe "die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten, lässt doch § 92 Abs 4 lit g OÖ StGdBG mit seiner Forderung nach einem Ausspruch über die Schuld keineswegs die Deutung zu, ein verurteilendes Erkenntnis einer Disziplinarbehörde im Sinne dieses Gesetzes wäre ohne konkrete und unverwechselbare Umschreibung der vom Beschuldigten zu verantwortenden Pflichtverletzung als vollständig anzusehen. Die Folgerung, jemand habe schuldhaft gehandelt, setzt ausnahmslos die Feststellung voraus, wann und wo der Beschuldigte jenes konkrete Verhalten gesetzt hat, dessen er für schuldig erkannt werden soll. In diesem Sinne ist der Vorwurf, eine festgeetzte Arbeitszeit verletzt zu haben, nicht nachvollziehbar, wenn nicht einmal feststeht, an welchem Tag - der möglicherweise in einen von bereits eingetretener Verjährung erfaßten Zeitraum fallen könnte - die betreffende Pflichtverletzung stattgefunden haben soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090351.X01

Im RIS seit

01.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at